

Allgemeine Geschäftsbedingungen zwischen AHWI Maschinenbau GmbH und dem Auftraggeber (Gebrauchtware)

§ 1 Geltung der Bedingungen

1.1 Lieferungen, Leistungen und Angebote von AHWI Maschinenbau GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme des Vertragsgegenstandes oder der Leistung durch den Auftraggeber gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese durch Bestätigungsschreiben übermittelt werden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angebote von AHWI Maschinenbau GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch AHWI Maschinenbau GmbH. Ausdrucke, Reports, Belege oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2.2 Geringfügige Änderungen und Verbesserungen behält sich AHWI Maschinenbau GmbH auch nach Vertragsabschluss vor, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen der AHWI Maschinenbau GmbH für den Auftraggeber zumutbar sind.

2.3 Sollte der Auftraggeber die Auftragserteilung während der Realisierung ändern wollen, so wird AHWI Maschinenbau GmbH ein Ergänzungsangebot unterbreiten. Der Auftraggeber wird die Freigabe der zusätzlichen Leistung schriftlich erteilen. AHWI Maschinenbau GmbH ist nicht verpflichtet, ein Ergänzungsangebot zu unterbreiten und die Änderungswünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen, falls diese vom ursprünglich vereinbarten Vertragsinhalt abweichen.

2.4 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich AHWI Maschinenbau GmbH Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. AHWI Maschinenbau GmbH ist verpflichtet, vom Auftraggeber/Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

§ 3 Umfang der Lieferung und Leistung

3.1 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von AHWI Maschinenbau maßgebend, im Falle eines Angebotes des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme, das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

§ 4 Preis und Zahlung

4.1 Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von AHWI Maschinenbau GmbH genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung.

4.2 Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. AHWI Maschinenbau GmbH behält sich im Falle eines Kalkulationsirrtums das Recht zur Nachberechnung vor.

4.3 Wenn im Angebot nichts anderes vereinbart ist, sind die Vergütungen wie folgt zur Zahlung fällig:
1 / 3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung
2 / 3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats.

4.4 Ist der Auftraggeber/Besteller mit der Zahlung in Verzug, kann AHWI Maschinenbau GmbH den säumigen Betrag mit 8 % pro Jahr über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen; AHWI Maschinenbau GmbH kann nach fruchtloser Fristsetzung zur Zahlung auch vom Vertrag zurücktreten und nach Vorliegen der gesetzlichen Bedingungen auch Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

4.5 Gegen Ansprüche von AHWI Maschinenbau GmbH kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen. Dieser ist berechtigt, im Verhältnis zu AHWI Maschinenbau GmbH für den Auftraggeber rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und anzunehmen. Während erforderlicher Testfahrten, Demonstrationsfahrten und Einweisungen ist dieser bevollmächtigte Vertreter persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen zu urteilen und zu entscheiden. Der Auftraggeber stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Bescheinigungen bzw. Testate über die durchgeführten Fahrten zur Verfügung.

5.2 Der Auftraggeber hat der AHWI Maschinenbau GmbH die notwendigen Informationen wie z.B. Anwendungsgebiete, Bodenbeschaffenheit, Art des Trägerfahrzeuges etc. mitzuteilen.

5.3 Soweit eine vom Auftraggeber zu vertretende Ursache den Aufwand für die Leistungserbringung erhöht oder die Termineinhaltung beeinflusst, kann AHWI Maschinenbau GmbH eine angemessene Verschiebung der vereinbarten Termine verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber Vorlagen bzw. Entwürfe nicht rechtzeitig genehmigt oder seinen Mitwirkungspflichten nicht entsprechend nachkommt.

§ 6 Lieferzeit und Lieferverzug

6.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung.

6.2 Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt voraus, dass alle erforderlichen Genehmigungen, vom Kunden zu liefernde Unterlagen, Freigaben, zu erbringende Leistungen sowie sonstigen Verpflichtungen des Kunden rechtzeitig vorliegen.

6.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

6.4 Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Auftraggeber/Besteller vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

6.5 Wenn AHWI Maschinenbau GmbH mit ihrer Leistung in Verzug gerät, beschränkt sich der dem Auftraggeber/Besteller zustehende Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens bei leichter Fahrlässigkeit von AHWI Maschinenbau GmbH auf den dargelegten Schaden, höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Will der Auftraggeber darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er AHWI Maschinenbau GmbH nach Eintritt des Verzuges eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Auftraggeber/Besteller Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Auftraggeber/Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen, (einschließlich land- und forstwirtschaftlichen) oder selbständigen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird AHWI Maschinenbau GmbH, während sie sich in Verzug befindet, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet diese mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen; sie haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

6.6 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

6.7 Einhalten der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

§ 7 Gefahrübergang und Entgegennahme

7.1 Die Gefahr geht spätestens mit dem Versand der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandungskosten oder Anfuhr und Einweisung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf dessen Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

7.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab, auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

7.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 9 entgegenzunehmen.

7.4 Teillieferungen sind zulässig.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der AHWI Maschinenbau GmbH auf Grund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Ist der Auftraggeber/Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen, (einschließlich land- und forstwirtschaftlichen) oder selbständigen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen der AHWI Maschinenbau GmbH gegen den Auftraggeber/Besteller bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf stehenden Forderungen, aber auch bis zum Ausgleich aller Forderungen die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen, entstanden sind.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware zu behandeln und insbesondere auf eigene Kosten eine Maschinenbruchversicherung abzuschließen, die auch das Feuer- und Diebstahlrisiko einschließt. Wartungs- und Inspektionsarbeiten muss der Käufer nach den Herstellervorschriften auf eigene Kosten durch AHWI Maschinenbau oder einem vom Hersteller anerkannten Betrieb rechtzeitig durchführen lassen.

8.3 Zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder Verbringung der Vorbehaltsware in das Ausland ist der Käufer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch AHWI Maschinenbau berechtigt.

8.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabeverpflichtet.

8.5 Nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist kann AHWI Maschinenbau den Vertragsgegenstand unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten.

8.6 Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Käufer. Der Verwertungserlös wird unter einer Anrechnung einer Verwertungskostenpauschale von 15 % des Verwertungserlöses auf die Verbindlichkeit des Kunden angerechnet.

8.7 Soweit unser Eigentum durch Verbindung mit einem anderen Produkt erlischt, gilt als vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf AHWI Maschinenbau übergeht. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund beim Käufer entstehende Forderung bezüglich der Vorbehaltsware tritt dieser bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Diese Abtretung ist dem Drittkäufer offen zu legen.

8.8 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§ 9 Gewährleistung

9.1 Ansprüche des Auftraggebers/Bestellers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in 1 Jahr ab Lieferung (siehe hierzu die Bedingungen und Voraussetzungen unter § 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) des Kaufgegenstandes. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen, (einschließlich land- und forstwirtschaftlichen) oder selbständigen Tätigkeit handelt, erfolgt hiervon abweichend der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt. Im Übrigen verweisen wir auf die gesondert verfassten Gewährleistungsbedingungen, die wir als Anlage beifügen haben.

9.2 Ersetzte Teile werden Eigentum vom AHWI Maschinenbau GmbH.

9.3 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; fehlerhafte oder nachlässige Behandlung bzw. Wartungen; ungeeignete Betriebsmittel; Einbau von Fremdteilen, die AHWI Maschinenbau nicht genehmigt hat; chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf eine Verschuldung des Lieferers zurückzuführen sind.

9.4 Zur Ausführung aller von AHWI Maschinenbau GmbH durchzuführenden Nacherfüllungsmaßnahmen hat der Auftraggeber/Besteller dieser eine angemessene Frist einzuräumen und die Gelegenheit zur Nacherfüllung durch Bereitstellung notwendiger Zugänge und Versorgungsvoraussetzungen zu gewährleisten.

9.5 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billiger Weise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.

9.6 Für das Ersatzstück und die Ausbesserung gilt die Gewährleistungsfrist von § 9, 9.1 entsprechend.

9.7 Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

§ 10 Haftung

10.1 Hat AHWI Maschinenbau GmbH auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet AHWI Maschinenbau GmbH nur beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursachte Schäden wird nicht gehaftet. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von AHWI Maschinenbau GmbH für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

11.1 Der Gerichtsstand ist ausschließlich am Landgericht Konstanz/Amtsgericht Überlingen.

11.2 Dieser Gerichtsstand gilt für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen.

11.3 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Kunden und AHWI Maschinenbau geschlossenen Vertrag ist der Sitz der Firma AHWI Maschinenbau in Herdwangen.

§ 12 Anwendbares Recht, Wirksamkeit, Schriftform

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Änderungen und Ergänzungen der in diesen Bedingungen enthaltenden Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Vereinbarung im Kaufvertrag.

12.3 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden binden AHWI Maschinenbau nur nach schriftlicher Bestätigung.